

105. 1. Aufhebung einer mehrere selbständige Gegenstände umfassenden Gemeinschaft durch Teilung in Natur. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig,

a) ganze Gegenstände dem einen oder dem anderen Teilhaber zuzuweisen,

b) die Gemeinschaft nur zu einem Teile aufzuheben?

2. Inwieweit können Bruchteile von Ruzen alten Rechtes weiter geteilt werden?

BGB. § 752.

Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) § 228.

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1918 i. S. Pöhönig, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb (Kl.) w. N. (Bekl.). Rep. V. 223/17.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In den Berggrundbüchern über die beiden Bergwerke Pl. und L. sind in Rubrica I unter den Nummern 30 und 36 die Parteien als Miteigentümer von je  $5\frac{13}{23}$  Ruzen alten Rechtes eingetragen, und zwar die Klägerin mit je  $\frac{1}{4}$ , der Beklagte mit je  $\frac{3}{4}$  Miteigentumsanteil. Die Klägerin begehrt mit der Begründung, sie könne bei dem bisherigen Miteigentumsverhältnis ihr Stimmrecht in der Gewerkschaftsversammlung nur mit Zustimmung des Beklagten ausüben, Teilung der Ruzen entsprechend dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zu einander. Die Klage ging auf Verurteilung des Beklagten, vor dem Grundbuchamte die Eintragung der Klägerin als Eigentümerin von je  $1\frac{1}{2}$  Ruz zu beantragen und ihre Erklärung, daß er selbst als Eigentümer von je  $4\frac{1}{2}$  Ruzen eingetragen werde, entgegenzunehmen.

Der erste Richter wies die Klage ab. Der Berufungsrichter verurteilte den Beklagten, von den beiden  $5\frac{13}{23}$  Ruzen je einen Ruz an die Klägerin aufzulassen, Zug um Zug gegen Auflassung von je 3 Ruzen an den Beklagten. Im übrigen wies er die Berufung der Klägerin zurück. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Nach der Begründung der Klage hat die Klägerin die Sachlage anscheinend so beurteilt wissen wollen, als ob die Parteien in

den Grundbüchern über die Bergwerke B. und L. als Miteigentümer von je  $\frac{128}{23}$  Kuzen. eingetragen seien. Tatsächlich aber betrifft die Miteigentumseintragung je fünf ganze Kuzen und je einen Kuzbruchteil von  $\frac{13}{23}$ . Das preußische Allgemeine Landrecht bestimmte im § 133 II 16: „Jedes verliehene Bergwerkseigentum wird in 128 Anteile oder Kuzen geteilt“, und im § 135: „Ein Interessent kann mehrere Kuzen besitzen; auch kann jeder Kuz in mehrere Unterabteilungen geteilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.“ Danach bestand jeder der 128 Anteile am Bergwerkseigentum oder Kuzen für sich selbständig mit der Maßgabe, daß seine Teilung unter der angegebenen Einschränkung in mehrere Unterabteilungen zulässig war. Um solche Kuzen nach früherem Rechte, für welche nach § 231 ABG., Fassung des Art. 37 Nr. XIII AB. z. B. G. B., die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, handelt es sich auch hier. Es ist also jeder der fraglichen ganzen Kuzen und jeder der fraglichen Teilkuzen ein für sich selbst bestehender Gegenstand. Wäre nun dem auf § 752 B. G. B. gestützten Verlangen der Klägerin nach Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur entsprechend dem Verhältnisse der Miteigentumsanteile der Parteien zueinander stattzugeben gewesen, so hätte jeder der ganzen Kuzen und jeder der Teilkuzen zu  $\frac{1}{4}$  der Klägerin, zu  $\frac{3}{4}$  dem Beklagten zugeteilt werden müssen, nicht, wie die Klägerin unter Zusammenwerfung der je  $5\frac{13}{23}$  Anteile an den beiden Bergwerken begehrt hat, von jeden  $5\frac{13}{23}$  Anteilen  $\frac{32}{23}$  oder  $1\frac{9}{23}$  Anteile (Kuzen) der Klägerin und  $\frac{26}{23}$  oder  $4\frac{4}{23}$  dem Beklagten. Aber auch die Teilung der Kuzen in Viertel ist ausgeschlossen. Ist auch seit Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes die Teilung von Kuzen alten Rechtes nicht, wie bei den zum beweglichen Vermögen gehörenden Kuzen neuen Rechtes (§ 101), gänzlich unzulässig, so dürfen doch solche Kuzen gemäß der Bestimmung des § 228 („die seitherige Kuzenteilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kuz nur noch in Behnteile geteilt werden“) nur noch in Behnteile zerlegt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung hat der erste Richter die Klage gänzlich abgewiesen. Der Berufungsrichter dagegen hat von den beiden gemeinschaftlichen  $5\frac{13}{23}$  Kuzen je 4 ganze Kuzen ausgesondert und davon je einen ganzen Kuz der Klägerin, je drei ganze Kuzen dem Beklagten zugeteilt mit der Ausführung, es beständen keine Be-

denken dagegen, einen Teil der Kuzen realiter zu teilen und den Rest unter Aufrechterhaltung eines Teilungsanspruchs gemäß § 753 BGB. gemeinschaftlich zu belassen. Hiergegen wäre, wenn die Gemeinschaft nur aus je 4 ganzen Kuzen bestände, ein Bedenken nicht daraus zu entnehmen, daß nicht Bruchteile der einzelnen Kuzen sondern ganze Kuzen den Parteien zugeteilt sind. Wenn eine Gemeinschaft eine Mehrheit von selbständigen Vermögensgegenständen umfaßt, die gleichartig sind, wie z. B. mehrere Wertpapiere der gleichen Art, mehrere Exemplare des nämlichen Werkes, ist eine Teilung in Natur in der Weise möglich und daher nach § 752 BGB. zulässig, daß ganze Stücke den Teilhabern zugeteilt werden, sofern dabei eine Veränderung des Wertes nicht eintritt und das den Teilhabern Zugeteilte ihren bisherigen Anteilen entspricht (vgl. Kommissionsprotokolle Bd. 2 S. 759). Unzulässig war es aber, daß der Berufsungsrichter die je 4 ganzen Kuzen für sich allein in dieser Weise teilte. Zwar kann die Aufhebung einer Gemeinschaft auch nur zu einem Teile, insbesondere lediglich betreffs einzelner von mehreren gemeinschaftlichen Vermögensgegenständen erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Teilhaber über eine nur teilweise Aufhebung einig sind. Eine von einem der Teilhaber einseitig begehrte teilweise Aufhebung brauchen die anderen Teilhaber sich nicht gefallen zu lassen. Im gegebenen Falle aber ist, abgesehen davon, daß die Klägerin selbst eine nur teilweise Aufhebung der Gemeinschaft nicht verlangt hatte, der Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur vom Beklagten gerade deshalb widersprochen worden, weil die Aufhebung der ganzen Gemeinschaft im Wege solcher Teilung zufolge der Bestimmung des § 228 ABG. nicht möglich sei.

Indessen behält es jetzt bei der vom Berufsungsrichter ausgesprochenen, der Klägerin günstigen Verteilung der je 4 Kuzen durch Zuteilung ganzer Kuzen an die Parteien sein Bewenden. Andererseits folgt aus dem Erörterten die Unbegründetheit des in der schriftlichen Revisionsbegründung gemäß der Auffassung des Berufsungsrichters über die Zulässigkeit einer Teilaufhebung der Gemeinschaft in zweiter Linie gestellten Verlangens, von den gemeinschaftlich gebliebenen je  $1\frac{13}{28}$  Kuzen wenigstens  $\frac{2}{10}$  der Klägerin und  $\frac{6}{10}$  dem Beklagten zuzuteilen, weil die beiden ganzen Kuzen in Zehnteile zerlegt werden könnten. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin und Revisionsklägerin auch erklärt, daß sie dieses nur hilfsweise gestellte Verlangen

nicht weiter aufrecht erhalte, da sie kein Interesse an einer nur teilweisen Aufhebung der Gemeinschaft habe.

Der jetzt allein noch erhobene Angriff der Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die von ihm ungeteilt gelassenen beiden  $1^{13}/_{23}$  Kuzen in Anbetracht der Bestimmung des § 228 A.B.G. in Natur nicht teilbar seien. Dem Berufungsrichter muß hierin aber beigetreten werden. Weder der ganze Kuz noch der Teilkuz von  $1^{13}/_{23}$  kann durch 4 derart geteilt werden, daß sich Kuz-Zehnteile ergeben würden, die den Parteien nach dem Verhältnis von  $1/4$  zu  $3/4$  zugeteilt werden könnten. Auch wenn man je einen ganzen Kuz in  $2^{13}/_{23}$  umrechnet, diese mit den je  $1^{13}/_{23}$  zusammenzählt und vom Ganzen  $1/4$  der Klägerin,  $3/4$  dem Beklagten zuweist, ergeben sich weder für die Klägerin noch für den Beklagten Kuz-Zehnteile, sondern  $9/_{23}$  für die Klägerin,  $27/_{23}$  für den Beklagten. Ferner ist eine Teilung, bei der die Klägerin je  $9/_{23}$ , der Beklagte je einen ganzen Kuz und je  $4/_{23}$  erhielte, nicht, wie die Revision meint, deswegen zulässig, weil  $1^{13}/_{23}$  sich in dreizehn einzelne 23tel zerlegen ließen. Ebenso wie ein ganzer Kuz kann auch ein Teilkuz nur so geteilt werden, daß alle Teile in Zehnteilen bestehen. Die in dem Beschlusse des ehemaligen Appellationsgerichts zu Hamm vom 7. Mai 1874 (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 15 S. 402) vertretene Ansicht, daß ein Bruchteil eines Kuzes, auch wenn er nicht in Zehnteile zerlegbar sei, doch unter der Voraussetzung geteilt werden könne, daß bei den einzelnen Teilen der Nenner der Brüche der bisherige bleibe, ist mit der Bestimmung des § 228 nicht vereinbar.

Nach den Motiven zu § 228 des Entwurfs (Druckf. des Herrenhauses 1865 Bd. 1 S. 126) sollte zwar von der zwangsweisen Zurückführung der bestehenden Bruchteile der Kuzen auf Zehntel abgesehen werden, weil ein solches Zwangsverfahren die Verletzung wohl-erworbener Rechte befürchten lasse; doch sollten durch die beschränkende Bestimmung des § 228 die Übelstände beseitigt werden, die mit der seitherigen willkürlichen und unbeschränkten Teilbarkeit der Kuzen verbunden seien, indem dadurch bei vielen Gewerkschaften unhaltbare Rechtszustände herbeigeführt und nicht allein die innere Verwaltung sondern auch der Verkehr mit Bergwerksanteilen und die Führung des Berghypothekenbuchs außerordentlich erschwert würden. Der § 228 des Entwurfs enthielt als Abs. 2 auch noch die Vorschrift: „Sede

andere oder weitere Teilung ist unzulässig.“ Dieser Abs. 2 ist von der Kommission des Herrenhauses (Druckf. 1865 Bd. 1 Nr. 36 S. 70) gestrichen worden, weil er unzweifelhaft in dem ersten Absatz enthalten sei. Danach hat § 228 des Gesetzes die Bedeutung: Die seitherige Einteilung der Ruzge alten Rechtes soll bestehen bleiben, eine Teilung der Ruzge nur noch in Zehnteile stattfinden dürfen, jede andere oder weitere Teilung dagegen soll unzulässig sein.

Hieraus ergibt sich, daß ein bisher bestehender Bruchteil eines Ruzges, wenn er nicht in Zehnteile zerlegt werden kann, überhaupt nicht weiter teilbar ist, also auch bei an sich gegebener Möglichkeit nicht in der Weise, daß die einzelnen weiteren Bruchteile den bisherigen Renner behalten. Dies ist auch in der Rechtslehre die weitaus überwiegende Meinung. Demnach können die noch in der Gemeinschaft der Parteien verbliebenen je  $1^{12}/_{22}$  Ruzge der Bergwerke Pl. und L. zwischen den Parteien nach dem Verhältnis von  $1/4$  zu  $3/4$  in Natur nicht geteilt werden. Die Aufhebung der Gemeinschaft kann daher gemäß § 753 BGB. nur im Wege der Zwangsversteigerung von der Klägerin verfolgt werden.“